

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00516 vom 21. Oktober 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-10-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00516](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00516)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00516 du 21 octobre 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00516 del 21 ottobre 2020

## Regeste

Vorsorgliche Zuteilung eines Studienplatzes in Humanmedizin | [Vorsorgliche Zuteilung eines Studienplatzes in Humanmedizin] Aufgrund des tatsächlich erreichten Testrangs von 29 erscheint höchst unwahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin ohne das Tragen einer FFP2-Maske am EMS einen Testrang erzielt hätte, welcher für die Zuteilung eines Studienplatzes in Humanmedizin ausgereicht hätte. Gestützt auf eine summarische Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist demnach davon auszugehen, dass das Begehren der Beschwerdeführerin in der Hauptsache keine ernsthaften Erfolgsaussichten hat (zum Ganzen E. 3). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

### E. 5

Gemäss Art. 83 lit. t BGG ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte Gegenstand des Verfahrens sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 147 I 73 E. 1.2 mit Hinweisen). Ansonsten kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG erhoben werden. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG). Da es sich hier nicht um einen End-, sondern bloss um einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid betreffend eine vorsorgliche Massnahme handelt, ist die Beschwerde an das Bundesgericht nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 BGG gegeben (vgl. dazu vorn, E. 1.2.2). Schliesslich ist auf Art. 98 BGG zu verweisen: Danach kann mit der Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (vgl. zum Ganzen VGr, 21. Oktober 2020, VB.2020.00685, E. 6).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.